

# Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung zusätzlicher Gefahren (AECBUB)

Fassung 2014

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung AS14) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

## Besonderer Teil

### Inhaltsverzeichnis

- [Artikel 1](#) Versicherter Betrieb
- [Artikel 2](#) Versicherte Gefahren
- [Artikel 3](#) Sachschaden
- [Artikel 4](#) Betriebsunterbrechung
- [Artikel 5](#) Deckungsbeitrag
- [Artikel 6](#) Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
- [Artikel 7](#) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall
- [Artikel 8](#) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- [Artikel 9](#) Unterbrechungsschaden, Entschädigung
- [Artikel 10](#) Schadenminderungskosten
- [Artikel 11](#) Unterversicherung
- [Artikel 12](#) Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen
- [Artikel 13](#) Zahlung der Entschädigung
- [Artikel 14](#) Sachverständigenverfahren
- [Artikel 15](#) Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Versicherungsfall
- [Artikel 16](#) Veräußerung des versicherten Betriebes

### Artikel 1

#### Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Polizza, auch örtlich (Versicherungsort) bezeichnete Betrieb.

### Artikel 2

#### Versicherte Gefahren

1. Versicherte Gefahren  
Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen (Punkte 1.1-1.7) ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Polizza dokumentiert ist:
  - 1.1 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
    - 1.1.1 Innere Unruhen  
Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.  
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.  
Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
    - 1.1.2 Böswillige Beschädigung  
Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch eine oder mehrere Personen.  
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
      - Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden,
      - Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden,
      - Schäden durch Betriebsangehörige und fremde, im Betrieb tätige Personen,
      - Schäden durch Mieter oder Bewohner der versicherten Sachen.Eine Gefahrenerhöhung im Sinne des Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenutzt sind.
    - 1.1.3 Streik, Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

## 1.2 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden, Schäden an Fahrzeugen, Schäden an Wegen, Straßen und Brücken.

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen und sonstigen Erhitzungsanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

Als Schaden durch eine Überschalldruckwelle gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt durch eine beim Durchfliegen der Schallgrenze ausgelösten Druckwelle entsteht.

## 1.3 Sprinkler-Leckage

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasser oder sonstigen Schaum-, pulver- oder gasförmigen Löschmedien zerstört oder beschädigt werden, die aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austreten. Zur Sprinkleranlage gehören Wasser- und sonstige Bezugsstellen von Löschmedien (Pulver, Schaum, Gas), Versorgungsleitungen, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

- an der Sprinkleranlage selbst,
- anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten,
- infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage,
- infolge Erdsenkung oder Erdbeben.

Weiters sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung nicht versichert.

Der Versicherungsschutz besteht nur bei Sprinkleranlagen, die von einer akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle abgenommen wurde und gemäß den Vorschriften regelmäßig überprüft wird.

## 1.4 Überschwemmung, Vermurung

Überschwemmung ist eine Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsortes infolge

- Ausuferern von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen,
- durch Kanalarückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen.

Vermurungen sind oberflächige Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese auf der unmittelbaren Einwirkung des Schadenereignisses beruht oder nachweisbar die unmittelbare Folge eines solchen Ereignisses ist. Der Versicherer ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhanden gekommen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Schäden durch Brand, Explosion, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch wenn diese Ereignisse bei einer Überschwemmung auftreten bzw. deren Folge sind,
- Wasserschäden, welche auf andere Art, als beschrieben, verursacht werden, wie z. B. durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels, durch ein undichtes Dach, durch Bruch oder Leckage von Wasserrohren bzw. Sprinkleranlagen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Schäden an Stauwauern, Dämme, Fluss- und Bachbettbefestigungen, Böschungen von stehenden und fließenden Gewässern,
- Schäden an in unter Erdoberfläche liegenden Räumen aufbewahrten, versicherten Waren, die nicht mind. 12 cm über dem Fußboden lagern.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gebäude, die sich auf Grundstücken befinden, welche im Gefahrenzonenplan der zuständigen Behörde als besonders gefährdet durch Überschwemmung und/oder Vermurung (rote Zone) ausgewiesen sind sowie auf den Inhalt in solchen Gebäuden.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, die durch vorhersehbare Überschwemmungen entstanden sind. Die Überschwemmung durch Ausuferern von oberirdischen Gewässern gilt als vorhersehbar, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren im statistischen Durchschnitt nach bestehenden Aufzeichnungen öfter als einmal auftritt.

## 1.5 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume), welche die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg-Skala am Schadenort erreichen bzw. übersteigen. Für die Feststellung der Erdbebenstärke ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Der Versicherer ersetzt die Wertminderung (bzw. den Wert) der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen infolge

- unmittelbarer Einwirkung des Schadenereignisses,
- Brand oder Explosion, die nachweislich die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses sind,
- mechanischer Einwirkung dadurch, dass Gebäudeteile oder andere Gegenstände durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Der Versicherer ersetzt außerdem den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhanden gekommen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Schäden, soweit sie durch Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden entstehen, die sich in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
- Schäden im Falle von Erdbeben, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folgen sind.

## 1.6 Lawinen und Lawinenluftdruck

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist die von einer niedergehenden Lawine verursachten Druckwelle.

Der Versicherer ersetzt die Wertminderung (bzw. den Wert) der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen infolge

- unmittelbarer Einwirkung von Lawinen oder Lawinenluftdruck oder
- mechanischer Einwirkung dadurch, dass Gebäudeteile oder andere Gegenstände durch die Einwirkung von Lawinenabgängen gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Der Versicherer ersetzt außerdem den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhanden gekommen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden durch Brand oder Explosion, Erdbeben, Überschwemmung.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden, die sich in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gebäude, die sich auf Grundstücken befinden, welche im Gefahrenzonenplan der zuständigen Behörde als besonders gefährdet durch Lawinen (rote Zone) ausgewiesen sind sowie auf den Inhalt in solchen Gebäuden.

## 1.7 Unbenannte Gefahren

### 1.7.1 Sachschäden

Die Versicherung ersetzt die in der direkten, unmittelbaren Zerstörung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen der versicherten Sachen bestehenden Sachschäden durch plötzlich, unvorhergesehen, unvorhersehbar und unfallartig (von außen) eingetretene Gefahren und Ereignisse am Versicherungsort, sofern solche Gefahren, Ereignisse und Sachschäden nicht von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Ein Sachschaden liegt nicht vor, wenn ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden.

### 1.7.2 Nicht versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch nachstehende Versicherungen versichert werden können:

1.7.2.1 nach den Bestimmungen der Punkte 1.1 – 1.6 dieses Artikels oder

1.7.2.2 durch eine andere Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die einzelnen Sachversicherungs-Sparten, auf die die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung finden

### 1.7.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind weiters ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Verluste und Beschädigungen, die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

1.7.3.1 Um-, An- und Neubautätigkeiten,

1.7.3.2 Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder Diebstahl,

1.7.3.3 Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, Inventurdifferenzen und/oder sonstige ungeklärte Verluste,

1.7.3.4 Umwelteinflüsse (z. B. Regen, Schnee, Sand, Staub) oder Umweltstörungen an im Freien befindlichen Sachen und in offenen Gebäuden,

1.7.3.5 Schäden durch Ver- oder Bearbeitung, Reparatur, mangelnde Wartung oder Bauausführung,

1.7.3.6 Abnutzung (auch vorzeitige), Verschleiß, Alterung durch Korrosion und/oder Erosion; normales Senken, normales Reißen, normales Schrumpfen und/oder normales Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigung; Kontamination (z. B. Vergiftung, Veruflung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und dgl.) Verseuchung, Verschmutzung, Verderb und Verfall, Insekten aller Art, Feuchtigkeit, klimatische Temperaturschwankungen, Gewichtsverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur und Aussehen.

1.7.3.7 Beschlagnahme und/oder Enteignung und Verfügung von hoher Hand,

1.7.3.8 Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung,

1.7.3.9 Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie Steuerungsanlagen;

1.7.3.10 Genmanipulation, Genveränderungen;

1.7.3.11 Terrorakte;

- 1.7.4 Jedenfalls nicht versichert sind Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, an elektrischen und elektronischen Einrichtungen und Geräten einschließlich EDV-Anlagen sowie an haustechnischen Anlagen (Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde-, Sprinkler- und Beleuchtungsanlagen, Aufzüge, Rolltreppen und dgl. samt der dazugehörigen Installationen) sowie elektrisch oder elektronisch betriebene Tore und Schranken durch:
  - 1.7.4.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
  - 1.7.4.2 Die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung);  
Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung;
  - 1.7.4.3 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
  - 1.7.4.4 Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
  - 1.7.4.5 Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
  - 1.7.4.6 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
  - 1.7.4.7 Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
  - 1.7.4.8 Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
- 1.7.5 Nicht versicherte Sachen:
  - 1.7.5.1 Sachen, die sich in Montage, im Bau oder auf dem Transport befinden,
  - 1.7.5.2 Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte,
  - 1.7.5.3 Pflanzen und Tiere,
  - 1.7.5.4 Grund und Boden, Gewässer, Fundamente, Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Schienen, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Verladeeinrichtungen, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Wasserfassungen, Fluss- und Bachbettbefestigungen, Böschungen, Bohrungen, Kabel, Ausgrabungen und Deponien
  - 1.7.5.5 Offshore-Anlagen und darauf befindliche Sachen,
  - 1.7.5.6 Geld, Schecks, Wertmarken, Wertpapiere, Kreditkarten, Urkunden, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Kunstgegenstände,
  - 1.7.5.7 Datenträger und Programme aller Art sowie die darauf befindlichen Daten.
  - 1.7.5.8 Sachen auf dem Transport (nicht innerbetriebliche Verlagerung am Versicherungsort).

### **Artikel 3 Sachschaden**

1. Als Sachschaden gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die
  - 1.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten und gemäß Artikel 2 zu ersetzen sind;
  - 1.2 als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses eintreten, ausgenommen Schadenereignisse gemäß Artikel 2, Punkt 1.7;
  - 1.3 durch Abhandenkommen bei einem versicherten Schadenereignis eintreten, ausgenommen Schadenereignisse gemäß Artikel 2, Punkt 1.1.2 (böswillige Beschädigung);
  - 1.4 Nicht als Sachschaden gelten Schäden an Sachen, die gemäß Artikel 2 nicht versichert sind, auch dann nicht, wenn sie dem versicherten Betrieb dienen.
2. Das Schadenereignis muss auf dem in der Polize bezeichneten Versicherungsort eintreten.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten nicht als Sachschaden:
  - Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
    - 3.1 Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
    - 3.2 Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
    - 3.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3.1 und 3.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
    - 3.4 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;
    - 3.5 Brand, Explosion und Flugzeugabsturz, ausgenommen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen (gemäß Artikel 2, Punkt 1.1.1) sowie Erdbeben (gemäß Artikel 2, Punkt 1.5), sofern die Versicherung dieser beiden Gefahren ausdrücklich vereinbart ist.
4. Zu Punkt 3 gilt: Der Nachweis, dass der Sachschaden mit den in den Punkten 3.1 bis 3.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht, obliegt dem Versicherungsnehmer.  
Anmerkung: bei Anwendung dieser Bedingungen außerhalb Österreichs (z. B. für internationale Programme) ist auf bestimmte, regional übliche oder erforderliche absolute Ausschlüsse Rücksicht zu nehmen, z. B. Erdbebenschäden in USA, Catnat in Frankreich, Terrorismus in Nordirland, Überschwemmung in Holland, etc.

### **Artikel 4 Betriebsunterbrechung**

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.

## **Artikel 5 Deckungsbeitrag**

1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.
2. Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten
  - 2.1 Umsatzerlöse,
  - 2.2 Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
  - 2.3 aktivierte Eigenleistungen,
  - 2.4 sonstige betriebliche Erträgenach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten generell nicht als variable Kosten.
4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:

Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

## **Artikel 6 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme**

1. Als Versicherungswert im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.
3. Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von 12 Monaten.

## **Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;
  2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.

Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und mindestens wöchentlich in einen anderen Risikobereich auszulagern;
  3. die dem Betrieb dienenden Sachen ordnungsgemäß instandzuhalten;
  4. für Sprinkler und Schaumlöschanlagen geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen;
  5. Abflussleitungen auf dem Versicherungsort frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen rückstaufrei zu halten;
  6. in Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen mindestens – soweit nichts anderes vereinbart ist – 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
- Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

## **Artikel 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**

1. Schadenminderungspflicht  

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
2. Schadenmeldungspflicht  

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Sachschäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Fahrzeuganprall, sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
  - 3.1 Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung, sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.
  - 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

#### 4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schaden-minderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **Artikel 9 Unterbrechungsschaden, Entschädigung**

#### 1. Unterbrechungsschaden

- 1.1 Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 10.
- 1.2 Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z. B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.
- 1.3 Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.
- 1.4 Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

#### 2. Entschädigung

##### 2.1 Der Versicherer ersetzt:

den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

##### 2.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

- 2.2.1 durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 3, Punkt 3.1 bis 3.5 angeführten Ereignisse gehören;
- 2.2.2 durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;
- 2.2.3 durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- 2.2.4 durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z. B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;
- 2.2.5 dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschaden nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
- 2.2.6 dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

### **Artikel 10 Schadenminderungskosten**

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
  - 1.1 soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
  - 1.2 soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z. B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.
3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese
  - 3.1 über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
  - 3.2 ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

### **Artikel 11 Unterversicherung**

Die gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gekürzt.

### **Artikel 12 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen**

1. Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigung als Grenze für die Entschädigung.
2. Die gemäß Artikel 9 ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).

3. Im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1 und 2 als ein Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen.
- Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

### **Artikel 13** **Zahlung der Entschädigung**

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im vorhinein durchgeführten, so ist die im vorhinein durchgeführte richtigzustellen.
- Eine im vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.
2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

### **Artikel 14** **Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:
- 1.1 den Versicherungswert,
- 1.2 den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
- 1.3 den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.
2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

### **Artikel 15** **Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Versicherungsfall**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Versicherungssumme und die Haftungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

### **Artikel 16** **Veräußerung des versicherten Betriebes**

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes sind die §§ 69 bis 71 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sinngemäß anzuwenden.

### **Artikel 17** **Jährliches Kündigungsrecht**

In Abänderung des Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, dass der Versicherungsvertrag von beiden Vertragsteilen jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden kann.

### **Anhang**

**Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), auf die in den Allgemeinen Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung zusätzlicher Gefahren (AECBUB) verwiesen wird.**

### **§ 6**

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

#### **§ 52**

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

#### **§ 62**

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Sind Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

#### **§ 69**

(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

(3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 70**

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht halb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht. Abs. 3 idF BGBl 1994/509

#### **§ 71**

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt.